

Bekanntgabe	Vorlage-Nr:	003/0011/2013
	Erstelldatum:	02.04.2013
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/si
Herausgabe von örtlichen und überörtlichen Prüfungsberichten an die Fraktionen		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dr. Bernhard Mitko		
Beratungsfolge	18.04.2013 Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss	

Die Ausführungen im Sachstandsbericht dienen der Kenntnis.

Sachstandsbericht:

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.03.2013 wurde der Auftrag erteilt, dass von der Verwaltung rechtlich geprüft wird, ob die örtlichen und überörtlichen Prüfungsberichte an die Fraktionen herausgegeben werden können.

1. Anspruch auf Herausgabe:

Nach dem Wortlaut von Art. 102 Absatz 4 BayGO besteht ein Anspruch auf Einsichtnahme für die Stadtratsmitglieder. Daraus ergibt sich, dass ein Anspruch auf Herausgabe nicht besteht. Ein solcher Anspruch könnte in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt werden, wenn Datenschutz und Steuergeheimnis gewahrt sind. Eine solche Regelung gibt es für den Stadtrat von Amberg bislang nicht.

Ein Anspruch auf Herausgabe könnte sich auch ohne entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung ergeben, wenn dies der Grundsatz der Gleichbehandlung (sog. Selbstbindung der Verwaltung) erfordert, dies also schon bei anderen Stadträten so gehandhabt wurde. Das VG Regensburg hat in einem ähnlichen Fall (Kopien der Protokolle einer Gemeinderatssitzung für einen Bürger) einen Anspruch auf Herausgabe von Kopien angenommen und diesen mit dem besonderen Umfang und der komplexen Materie (es ging um den Haushalt) begründet (juristisches Argument: Ermessensreduzierung auf Null). Dieses Urteil wurde mit einem erstaunlich kurz begründeten Urteil vom BayVGH aufgehoben, der auf den Wortlaut des Gesetzes (hier Art. 54 Absatz 3 Satz 2 BayGO) verwies.

2. Möglichkeit der Herausgabe im Einzelfall

Wenn der Stadtrat in seiner Geschäftsordnung allgemein regeln kann, dass ein Anspruch auf Herausgabe der Prüfungsberichte bestehen soll, ergibt sich, dass er im Einzelfall erst recht beschließen kann, dass Prüfungsberichte an Mitglieder des Stadtrates herausgegeben werden. Auch hier sind Datenschutz und Steuergeheimnis zu beachten. Auf die eventuelle Selbstbindung der Verwaltung, die dadurch ausgelöst werden könnte, wird hingewiesen. Wenn diese vermieden werden soll, empfiehlt sich eine genaue Begründung dieses Einzelfalls, z.B. ein besonders großer Umfang der Unterlagen oder die besondere Bedeutung/Schwierigkeit des Einzelfalls.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:

Dr. Bernhard Mitko

Verteiler:

Mitglieder Hauptverhaltens- und Finanzausschuss
Referate, RP,
Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt in Registratur